

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0  
Telex: 886846 ppbn d  
Telefax: 9 15 20-12

## Inhalt

Harald B. Schäfer MdB  
sieht im Ergebnis der  
französischen Regional-  
wahlen auch ein  
Stück Hoffnung für die  
Umweltpolitik in der  
Bundesrepublik.

Seite 1

Lissy Gröner MdEP, Vi-  
zepräsidentin des  
Frauenausschusses im  
Europäischen Parla-  
ment, weist dem Straß-  
burger Parlament die  
Schrittmacherverrolle auf  
dem Weg zur Gleich-  
stellung von Frauen-  
und Männererwerbstät-  
tigkeit zu.

Seite 2

Klaus Wettig MdEP  
setzt sich für eine Har-  
monisierung des Urheber-  
rechtes in der EG  
ein: Binnenmarkt für  
Künstler.

Seite 3

47. Jahrgang / 60

26. März 1992

### Vernachlässigung der Ökologie zahlt sich nicht aus Zum Ausgang der französischen Regionalwahlen

Von Harald B. Schäfer MdB  
Umweltpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Schwere Verluste für die großen Parteien, deutliche Zugewinne der Rechtsradikalen und der Grünen - dies sind die hervorstechenden Kennzeichen der französischen Regionalwahlen vom vergangenen Sonntag. Sicher sind die Gründe dieses Ergebnisses vielschichtig. Daß sich die Umweltbewegung mit rund 14 Prozent der Stimmen als eigenhändige politische Kraft etablieren konnte, hängt aber nicht zuletzt mit der Politik der regierenden Sozialisten zusammen, bei der der Umweltschutz lange Zeit nicht die Rolle gespielt hat, die ihm angesichts des Ausmaßes der Umweltzerstörung zukommen muß.

Parallelen zur politischen Entwicklung in Deutschland gegen Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre sind unverkennbar. Im September 1971 hatte die sozialliberale Bundesregierung ein erstes - durchaus ehrgeiziges - Umweltprogramm verabschiedet. Die Realisierung dieses Konzepts machte zunächst auch gute Fortschritte, bis die wirtschaftlichen Probleme immer größer wurden und die Umweltpolitik in den Hintergrund drängten. Dies hatte das Aufkommen der Grünen zur unmittelbaren Folge. Trotz ihrer Niederlage bei der letzten Bundestagswahl ist diese Partei bis heute ein fester Faktor im politischen System geblieben. Dies ist bei der Weichenstellung der jetzigen Bundesregierung gegen die Ökologie auch kein Wunder.

In Frankreich sind die Umweltprobleme wegen der dünneren Besiedlung des Landes später akut geworden als bei uns. Auch dort haben die etablierten Parteien aber die Bedeutung von Umweltfragen für die Bevölkerung unterschätzt. Erst in letzter Zeit sind sie durch Bürgerprotest gegen Staudammprojekte, Eingriffe in Bergregionen für Großveranstaltungen und gegen die Verkehrslawine in den Ballungsräumen ein wenig wachgerüttelt worden. Der Generaldirektor für Energie im Industrieministerium sprach die Entsorgungsprobleme beim Atommüll an, das Ministerium für Umweltfragen legte ein Programm zur Abfallpolitik vor. Dies reichte indes nicht aus, um die Bevölkerung zu überzeugen. Der vor kurzem von der Regierung vorgelegte nationale Umweltplan kam zu spät, um ökologische Glaubwürdigkeit zu sichern.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressenhaus 1/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 62,50  
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Umweltfreundlich  
auswirdliche Druckerei  
Kreuzing-Druck



Das notwendige Umdenken - weg von der Umweltpolitik als Reparaturinstrument, hin zu einer wirklich vorsorgenden Umweltpolitik - hat sich bisher weder in Frankreich noch in Deutschland durchgesetzt. Unsere Industriegesellschaft wird auf Dauer nur dann Bestand haben, wenn sie ökologisch ausgerichtet wird. Der Ökologiedanke muß zur Voraussetzung, zum festen Bestandteil anderer Politikbereiche, insbesondere des wirtschafts- und finanzpolitischen Denkens und Handelns werden. Die Wirtschaft muß eine Struktur erhalten, in der umweltverträgliche und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren sich durchsetzen. Die SPD hat hierfür mit dem Berliner Grundsatzprogramm von 1990 und mit dem Konzept "Fortschritt 90" programmatisch den Weg gewiesen.

Auch Frankreich wird sich in Zukunft verstärkt Umweltfragen zuwenden müssen. Der Wahlerfolg der Grünen wird hierzu einen Anstoß geben. Auswirkungen kann dies auch auf die Umweltpolitik auf europäischer Ebene haben. Wenn die französische Regierung die Zeichen der Zeit erkennt, wird es der deutschen Regierung nicht mehr so leicht wie bisher fallen, notwendige Umweltschutzmaßnahmen mit der Begründung abzulehnen, sie seien auf europäischer Ebene nicht durchsetzbar.

Der Wahlerfolg der Grünen in Frankreich ist insofern auch ein Stück Hoffnung für die Umweltpolitik in der Bundesrepublik.

(-/26. März 1992/rs/fr)

\*\*\*\*\*

### **Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit** **Europas Frauen machen mobil**

**Von Lissy Gröner MdEP**

**Vizepräsidentin des Frauenausschusses im Europäischen Parlament**

Spätestens bis zum Jahr 2000 müssen die Frauen in der EG die gleiche Bezahlung erhalten wie ihre männlichen Kollegen. Es ist objektiv nicht vertretbar, daß die europäischen Frauen immer noch durchschnittlich nur 75 Prozent des Gehalts ihrer männlichen Kollegen bekommen. In Deutschland sind es sogar nur 72 Prozent.

35 Jahre gibt es nun schon den Gleichlohn-Artikel, der in den Römischen Verträgen festgeschrieben ist, und immer noch werden die Frauen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor schlechter bezahlt. Dies liegt keinesfalls daran, daß Frauen minderwertigere Arbeit leisten oder in der Ausbildung schlechter abschneiden. Bis zum Eintritt in das Berufsleben - egal ob in der Grund- oder an der Hochschule - haben Frauen bei den Zensuren die Nase vorn. Die Ursachen für die Benachteiligung, so stimmten die Expertinnen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten trotz zum Teil sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Voraussetzungen überein, sind vielmehr in den folgenden Sachverhalten zu sehen: Für die meisten frauentypischen Berufe fehlt eine Stellenbeschreibung beziehungsweise eine Stellenklassifizierung. Das bedeutet, daß sie nur unzureichend vergleichbar sind und daß viele Sekundärqualifikationen von der Arbeitnehmerin zwar eingebracht, diese aber nicht vergütet werden. Dabei handelt es sich um Fähigkeiten, wie zum Beispiel eigenständiges Arbeiten, Organisation oder Koordination von Arbeitsabläufen. In Deutschland ist die Ausbildung für viele von Frauen bevorzugt gewählte Berufe, auf zwei Jahre ausgelegt, das heißt, daß eine Weiterqualifizierung nur bedingt möglich ist, da eine mindestens dreijährige Lehre Voraussetzung für viele Weiterqualifizierungsmaßnahmen ist. Damit sind viele Frauen wieder benachteiligt.

Das größte Problem jedoch, so wurde anläßlich einer Anhörung des Europäischen Parlaments über "Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit" deutlich, ist nach wie vor das geringe Ansehen von Frauenerwerbstätigkeit, was sich dann eben auch in der Bezahlung niederschlägt, wie an den sozialpflegerischen Berufen ganz deutlich zu erkennen ist. Frauen- und Männererwerbstätigkeit wird grundlegend anders bewertet, wobei die Einschätzung der Männererwerbstätigkeit höher bleiben wird. Selbst bei absolut gleichen Tätigkeitsmerkmal und Rahmenbedingungen

bleiben die Frauen um rund acht Prozent schlechter bezahlt, wie eine norwegische Studie nachweist. Außerdem wird es immer noch als Aufgabe der Frauen angesehen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Weder Staat noch Arbeitgeber noch Partner leisten hier die nötige Unterstützung. So kommt es, daß Teilzeitstellen fast ausschließlich mit Frauen besetzt sind, weil sie "nebenbei" Kinder erziehen und den Haushalt führen müssen. Teilzeitkräfte werden aber nachweisbar schlechter bezahlt, kommen zumeist nicht in den Genuß der vollen betrieblichen Sozialleistungen und haben geringere Aufstiegschancen, was sich auch in der Altersversorgung negativ niederschlägt.

Genau gegen diese Benachteiligung ist der Gleichlohn-Artikel der EG gerichtet. Daß eine Gesetzesgrundlage zwar allein nicht ausreicht, wenn nicht auch auf die Umsetzung beziehungsweise Einhaltung der Vorschriften geachtet wird, sie aber trotzdem äußerst wichtig ist, bestätigte bei dem Hearing Dr. Elena Ershova aus Moskau. Sie beschrieb die schwierige Situation, in der sich die Frauen in der GUS im Augenblick befinden. Durch den Reformprozeß seien zwar die Gesetze des ehemaligen Rußland außer Kraft gesetzt worden - auch der Gleichstellungsparagraph, aber keine neue Gesetzgebung an deren Stelle getreten. De facto sind jetzt keine Frauenrechte in der Legislative der GUS festgeschrieben, damit ist der Willkür von Seiten der Arbeitgeber Tür und Tor geöffnet.

Zum Abschluß der Anhörung forderten die Frauen des Ausschusses, daß bis zum Jahr 2000 der Gleichlohnartikel endlich nicht nur als hehre Forderung im Raum stehen bleibt, sondern im Arbeitsalltag umgesetzt ist.

Das Europäische Parlament wird weiterhin Schrittmacher für Frauenrechte bleiben. Der nächste Schritt muß ein europäisches Rahmengesetz zur Umkehr der Beweislast sein. Arbeitgeber, die Frauen diskriminieren, müssen demnach die Beweiskette führen. Das wird ein qualitativer Schritt nach vorne sein und mit einer Neuklassifizierung der Berufe dem Ziel der Gleichbewertung von Frauenerwerbstätigkeit näher kommen. Unumgänglich bleiben jedoch Frauenförderpläne mit Quotenzielvorgaben, um die existierende Kluft zu den Einkommen der Männer zu überwinden.

(-/26. März 1992/rs/fr)

\*\*\*\*\*

### Der Binnenmarkt für Künstler

Von Klaus Wettig MdEP

Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik im Europäischen Parlament

Zum Europäischen Binnenmarkt gehört auch der freie Warenverkehr für kulturelle Güter. Für das Urheberrecht kann dies jedoch, wenn nicht vorher die entsprechende Harmonisierung der verschiedenen Rechtssysteme in Angriff genommen wird, zu erheblichen Verzerrungen im gemeinsamen Markt führen. Zum einen bergen die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, was aufgrund der ökonomischen Bedeutung des geistigen Eigentums in den verschiedenen Branchen nicht unbeträchtliche Summen bedeuten kann. Zum anderen muß ein hohes und gleichmäßiges Schutzniveau für alle Künstler garantiert werden. Dies gilt besonders im Hinblick auf die rasante Entwicklung der neuen Technologien in den letzten Jahren, die zur Folge hat, daß sich Werke unkontrolliert und in großem Maßstab vervielfältigen lassen, ohne daß die Urheber dafür bezahlt werden. Um einen angemessenen Lebensstandard für Autoren im Gemeinsamen Markt und weiterhin Anreiz zu kreativer Tätigkeit zu schaffen, ist daher ein Aktivwerden der Europäischen Gemeinschaft notwendig geworden.

Außerdem darf der internationale Charakter des Problems nicht vergessen werden, der die Handelspartner des GATT dazu veranlaßt hat, Fragen des intellektuellen Eigentums in die Verhandlungen der Uruguay-Runde einzubeziehen. Der von der Kommission vorgelegte Ansatz zur Lösung dieser Probleme ist deshalb global angelegt.

Innerhalb der Gemeinschaft müssen die Unterschiede aus dem teilweisen Widerspruch zwischen dem angelsächsischen werkgebundenen Copyright-System und dem kontinentalen Urheberrecht als Urheberpersönlichkeitsrecht (Droit d'Auteur) hinsichtlich der Rechteinhaber und ihrer Vergüter behoben werden. Konkret heißt dies: In Großbritannien ist es durchaus möglich, einen in schwarz/weiß gedrehten Film nachträglich ohne Erlaubnis des Regisseurs zu kolorieren, da dieser nach dem Copyright nicht als Autor und somit Rechteinhaber anerkannt wird. In Italien birgt die extensive Praxis der Unterbrechung von Spielfilmen im Fernsehen zu Reklamewecken die Gefahr der Zerstörung des Kunstwerks.

Ähnliche Probleme ergeben sich aus der unterschiedlichen Regelung der Schutzdauer, speziell im Bereich der Folgerechte. In Staaten mit der kürzest möglichen Schutzfrist wie Luxemburg kann nach deren Ablauf ohne Einverständnis des Autors mit dem Werk kommerziell beliebig verfahren werden. Die Liste der Rechteinhaber muß auch auf die Leistungsschutzberechtigten erweitert werden, die keineswegs in allen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte besitzen. Es ist wenig erstaunlich, daß in den Vereinigten Staaten immer häufiger renommierte Filmschauspieler selbst ihre Filme koproduzieren, da ihnen das Copyright nur in ihrer Eigenschaft als Produzenten Rechte zuerkennt.

Im Europäischen Binnenmarkt werden solche Ungleichgewichte zu einer Konzentration der Kulturindustrie in Staaten mit weniger hohem Schutzniveau führen und Staaten mit einem entwickelten Schutzsystem benachteiligen.

Die europäischen Harmonisierungsschritte können auf bestehende internationale Konventionen aufbauen. Während jedoch der Konvention von Bern in der Fassung von 1971 zum Schutz literarischer und Kunstwerke außer Belgien und Irland alle EG-Mitgliedstaaten angehören, zählen nur sieben ihrer Mitglieder zu den Unterzeichnern des Rom-Abkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen. Da trotz der Existenz der World Intellectual Property Organization (WIPO) kein verbindliches Forum zur Beilegung von Streitigkeiten und Verhängung von Sanktionen zur Verfügung steht, kann die Rechtsdurchsetzung besonders auch im Verhältnis zu Drittstaaten nicht erzwungen werden. Die den Konventionen zugrundeliegenden Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung beziehungsweise Nichtdiskriminierung werden jedoch in der Praxis wenig konsequent durchgehalten. Werke aus der EG werden in Drittstaaten häufig zu wenig geschützt. Allerdings verweisen die Bestimmungen der Konventionen in einigen Bereichen auf die nationale Gesetzgebung oder erlauben Vorbehalte. Bilaterale Vereinbarungen gehen in ihrer Bedeutung weiter, vor allem im Bereich des Rom-Abkommens.

Voraussetzung für eine EG-Harmonisierung und um effektiv gegenüber Drittländern auftreten zu können, ist zunächst der Beitritt aller Mitgliedstaaten zu den beiden Konventionen. Ein entsprechender Entscheidungsvorschlag der EG-Kommission ist bereits durch das Europäische Parlament verabschiedet.

Die Bedeutung der Rechtsannäherung ergibt sich aus der wachsenden ökonomischen Reichweite des Urheberrechts im kulturellen und Dienstleistungssektor. Eine IFO-Studie von Marlies Hummel aus dem Jahre 1990 beziffert den Anstieg des Anteils am Bruttosozialprodukt der direkt mit Urheberrecht verbundenen Branchen von den 70er bis in die Mitte der 80er Jahre auf zwei bis drei Prozent und die Umsätze auf 150 bis 250 Milliarden ECU im Jahr (ECU = 2,04 DM). Heute werden sogar fünf Prozent des BIP aus dem Urheberrecht geschöpft. Die betroffenen Sektoren umfassen neben der Kommunikationstechnologie besonders die Musik- und Filmindustrie.

Die Relevanz des Computerindustriesektors ist bekannt, weniger hingegen die Verluste, die die anderen Branchen aufgrund mangelnden Urheberrechtsschutzes hinzunehmen haben. In der Phonoindustrie belaufen sich die durch Platerie verursachten Schäden auf eine Milliarde ECU bei einem Umsatz von circa drei Milliarden ECU jährlich. Im Bereich der Printmedien stellt sich das Problem illegaler Kopien nicht so deutlich. Im Videobereich hingegen ist ein deutlicher Anstieg privater Kopierpraktiken in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen, der vor allem die Videotheken, aber auch Bibliotheken in wachsendem Maß, belastet. Zum Schutz vor solchem Mißbrauch haben lediglich zwei Mitgliedstaaten eine Abgabe auf Kopiervorrichtungen, die vom Endverbraucher getragen wird, eingeführt. In Frankreich beliefen sich die Abgaben auf

circa 438 Millionen FF 1989 und in der Bundesrepublik auf mehr als 136 Millionen DM 1990. Angesichts dieses Trends ist die Harmonisierung des Urheberrechts nicht länger aufschlabbar.

Vorausgegangen waren bereits seit 1974 Forderungen des Europäischen Parlaments zu einer Rechtsangleichung. In mehreren Studien zum Urheberrecht und einer Anhörung zur Schutzdauer 1980 unternahm die Kommission erste Schritte zur vergleichenden Analyse der Rechtssysteme, die 1988 im Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung, gefolgt von einem konkreten Arbeitsprogramm, vorgestellt wurden. Aufgrund nicht unerheblicher Kontroversen in Fachkreisen bei Erscheinen des nachträglich als Diskussionspapier eingestuften Grünbuchs ging die Kommission jedoch in ihrem Programm darüber hinaus, in dem sie die ursprünglich ausgesparten Printmedien in die Harmonisierungspläne einbezog. Neben der bereits vom Rat verabschiedeten Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen wurde ein Richtlinienvorschlag zum Schutz von Datenbanken erlassen. Andere Gesetzesvorschläge betreffen den Schutz biotechnologischer Erfindungen oder die Einführung eines EG-Warenzeichens. Hearings wurden veranstaltet zur Vervielfältigung audiovisueller Aufzeichnungen zum privaten Gebrauch und zur kommerziellen Verwertung sowie zur Privaterie. Auch zur Schutzdauer der Rechte wurden die nationalen Experten gehört.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht wurde im September 1989 eine Anhörung veranstaltet, das bis zum Erscheinen des Vorschlages von (un)regelmäßigen Konsultationen der Betroffenen von Seiten der Kommission begleitet war.

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um die konkrete Festlegung nicht nur kommerzieller Nutzungsrechte, sondern auch bestimmter verwandter Schutzrechte, wie das Vervielfältigungs-, das Aufzeichnungs- und Verbreitungsrecht. Wesentliches Ziel ist die EG-weite Einführung eines Exklusivrechts für Urheber. Dies bedeutet, daß, entgegen dem deutschen Erschöpfungsgrundsatz, ein Urheber die weitere Verbreitung seines Werkes erlauben oder verbieten darf. In Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, soll zumindest eine entsprechende Vergütung gezahlt werden. Miteinbezogen in die Regelung sind auch die Inhaber verwandter Schutzrechte (Musiker, Schauspieler), so daß die unterschiedliche Behandlung der Urheber selbst und derer, die das Kunstwerk kommerziell verwertbar machen, aufgehoben wird.

Obwohl nicht explizit die Trennung zwischen Copyright und Urheberrecht abgeschafft wird, bleibt faktisch kein Unterschied zwischen beiden Rechtssystemen. Für eine oder mehrere Kategorien von Gütern räumt der Richtlinienvorschlag den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung vom Verleihrecht ein. Die Dauer des Schutzes wird so harmonisiert, daß die Minimalvorschriften der Konventionen von Bern und Rom Anwendung finden. Der Richtlinienvorschlag fand ein positives Echo in den betroffenen Fachkreisen, die die EG-Kommission zur Harmonisierung ermutigten.

Mehrere Kritikpunkte wurden jedoch von Seiten der Produzenten von Tonträgern und audiovisuellen Werken vorgebracht, die sich auf die mangelnde Spezifizierung der Möglichkeit der Rechtsübertragung auf den Produzenten bezogen. Produzenten machten die Schwierigkeiten für das Inverkehrbringen eines Werkes geltend, wenn jeder als Urheber/Autor erfaßte Beteiligte an einem Werk dessen Verbreitung, Vermietung oder Verleih verbieten können.

Europäische Produktionen würden so im Wettbewerbsverhältnis schlechter gestellt als Konkurrenzprodukte vor allem aus den USA. Auch die Zahlen eines Entgelts an vorwiegend bereits durch Arbeitsverträge entlohnte Autoren würde das Budget unproportional belasten und ebenfalls die Marktstellung europäischer Kunstwerke schwächen. Weiterer Kritikpunkt war die von der Kommission vorgesehene teilweise rückwirkende Angleichung, die bestehende Verträge und in ihnen ausgehandelte Konditionen gefährde. Zustimmung hingegen fand, auch auf europäischer Verbandsebene, der Vorschlag bei den Organisationen der Komponisten, Schriftsteller und ausübenden Künstler.

Die in Deutschland befragten Verwertungsgesellschaften wünschten eine Verankerung des sozialen Schutzgedankens und die obligatorische Übertragung der Rechte auf Verwertungsgesellschaften.

Die vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments im November 1991 organisierte Expertenanhörung brachte eine Wiederholung von Partikularinteressen. Vor allem sollte auf manche Kategorien von Gütern die Ausnahmeregelung des Artikel 4 nicht angewandt werden dürfen und strikt auf den Buch- und Zeitschriftenbereich begrenzt bleiben.

Im Februar 1992 hat das Parlament den Bereich in der ersten Lesung verabschiedet und dabei einige Änderungsvorschläge zum Kommissionstext angenommen.

Unter den Änderungen des Parlaments sind von Bedeutung: Die Vergütungspflicht wird stärker betont. Eine genaue Präzisierung der vom Regelungsbereich erfaßten Rechteinhaber wird gefordert. Dabei geht es vor allem darum, den im angelsächsischen Copyright rechtlosen Regisseuren Rechte zuzuschreiben. Eine ausdrückliche Nennung der Regisseure als Urheber wird jedoch schwer durchzusetzen sein, da das gesamte Urheberrechtssystem Großbritanniens damit umgestülpt würde. Die Ergänzung der Liste der Rechteinhaber betrifft die Konkretisierung des Herstellers eines audiovisuellen Werkes als Urheber, die der Kommissionstext lediglich als Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen benannt hatte. Zum beiderseitigen Schutz der ausübenden Künstler soll vom Produzenten eines Films ein schriftlicher Vertrag verlangt werden. Mit diesem Vertrag kann die Übertragung der Rechte an den Produzenten beschlossen werden. Dabei wird jedoch das Weiterbestehen der Vergütungspflicht nicht angetastet. Das Parlament hat die Verwertungsgesellschaften oder andere kollektive Verwaltungsgesellschaften als zur administrativen Wahrnehmung der Rechte befugt in die Richtlinie eingefügt.

In Anlehnung an das Urheberpersönlichkeitsrecht verlangt das Parlament, daß dem Verleiher oder Vermieter jegliche Veränderung am Werk untersagt ist.

Für die Übertragung von Darbietungen per Satellit wurde dem ausübenden Künstler ein Exklusivrecht zuerkannt. Ähnliches soll für Rundfunkveranstaltungen gelten, deren Sendungen an einem öffentlichen Ort dargeboten werden. Produzenten von Tonaufzeichnungen und ausübende Künstler erhalten einen Anspruch auf Entgelt, wenn diese per Radio oder anders öffentlich genutzt werden.

Außerdem verlangt das Parlament eine Revision der bestehenden Verträge im Lichte der Richtlinie innerhalb der nächsten drei Jahre. Der zuständige Kommissar Bangemann kündigte bei der Abstimmung bereits an, daß der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen von der Kommission übernommen werden könne.

In engem Zusammenhang mit der in Beratung befindlichen Richtlinie sieht das Gesetzgebungsprogramm der Kommission noch drei weitere Regelungen vor. Im Februar 1992 legte sie einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Schutzfristen in den Mitgliedstaaten vor. Sie geht dabei über das in der Berner Konvention geforderte Minimum hinaus. In dem sie die Schutzdauer für Urheber auf siebenzig Jahre nach dem Tod festlegt. Im Bereich der verwandten Schutzrechte schlägt sie eine Dauer von fünfzig Jahren vor.

Eine Richtlinie zur Regelung der Aufnahme zu privaten Zwecken wird vermutlich noch etwas auf sich warten lassen, da heftige Widerstände in den Mitgliedstaaten vermutet werden. Eine weitere Richtlinie soll das Problem der Reproduktion behandeln.

Für den Gemeinsamen Standpunkt, den die Mitgliedstaaten im Binnenmarkt mit qualifizierter Mehrheit festlegen müssen, zeichnen sich erhebliche Schwierigkeiten ab, da eine Mehrheit von Mitgliedstaaten auf weitreichenden Ausnahmen besteht. Damit würde die Gesetzesabsicht eines kompletten Schutzrechts in der gesamten Gemeinschaft aber unterlaufen. Die 2. Lesung im Europäischen Parlament kann noch spannend werden.

(-/26. März 1992/rs/fr)

\*\*\*\*\*